

dem *Rechtsweg* schlechterdings nicht zu lösen war: Das Problem bestand nicht darin, daß das Wahlrecht der Großen und das Erbrecht Heinrichs II. unvereinbar nebeneinander standen, auch nicht darin, daß konkurrierende erb- oder geblütsrechtliche Normen aufeinander prallten, also „erbrechtlich“ das „agnatische (Mannesstamm-)Prinzip“ sich hätte gegen das „cognatische Prinzip der Gradnähe“ durchsetzen müssen<sup>152</sup>; das Problem bestand darin, daß in der Rechtswelt des Ottonenreiches Normen in Form von Gewohnheiten existierten. Die Situation, mit der sich die Großen im Frühjahr 1002 konfrontiert sahen, war *ungewöhnlich*, deshalb fehlten einschlägige Sach- wie auch Verfahrensnormen<sup>153</sup>. Da sich die Großen nicht mehr an vergleichbare Fälle erinnern konnten, mangelte es an problembezogenen Regeln, an denen die *principes* ihre Entscheidung oder auch nur ihre Vorgehensweise hätten ausrichten können. Ad hoc, in immer neuen Gesprächen mußten sie die Thronfolge beraten und aushandeln.

Dabei nutzten die Großen des Reiches jene elementaren Verhaltensweisen, die das politische ‘Tagesgeschäft’ der Ottonenzeit prägten. Politische Entscheidungen pflegte man erst in geheimen, dann in öffentlichen *colloquia* vorzubereiten, zu beraten und zu vereinbaren, um sie anschließend in Ritualen vor größerer Öffentlichkeit gestenreich zu ‘inszenieren’ und dadurch für alle Beteiligten verbindlich zu machen<sup>154</sup>. Im Thronstreit des Jahres 1002 handelten die Großen in ganz

---

*guor et mors sequebatur crudelior. Tunc disponente deo successit Heinricus regali solio – bello seu pace fieret, est incertum –, sed absque dispositione dei non accidisse non est dubitandum.* Vgl. außerdem FRIED, Königserhebung (wie Anm. 9), der zeigt, wie stark schon um 960 die Erinnerung an die Vorgänge bei der Erhebung Heinrichs I. durch die Bedingungen oraler Tradition geprägt und verformt waren.

152) So WOLF, Quasi hereditatem (wie Anm. 8) S. 157.

153) Insofern traf es durchaus etwas Richtiges, wenn Theodor LINDNER, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums (1893) S. 31 zum Thronwechsel des Jahres 1002 schrieb: „Feste und geläufige Formen für eine Wahl ohne Zuthun des Königs waren nicht vorhanden [...]. Sie hatten sich bei der zur Gewohnheit gewordenen Art der Thronfolge nicht bilden können, und was früher etwa davon bestanden hatte, war in Vergessenheit gerathen“. Allerdings gilt dies nicht nur für das Verfahren, sondern auch für die Normen für die Auswahl der Kandidaten.

154) Dazu mit weiterer Literatur Gerd ALTHOFF, Colloquium familiare – Colloquium secretum – Colloquium publicum. Beratungen im politischen Leben des früheren Mittelalters, FmSt 24 (1990) S. 145-167; DERS., Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, FmSt 27 (1993) S. 27-50; DERS., Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, FmSt 31 (1997) S. 370-389; DERS., Die Veränder-